



Bezirk **Einsiedeln**

Informationen

zur

Volksabstimmung

vom Sonntag, 22. September 2019

Geschätzte Stimmbürgerinnen, geschätzte Stimmbürger Sehr geehrte Damen und Herren

Das Abstimmungsbüchlein zu den drei Sachvorlagen des Bezirks Einsiedeln für den Urnengang vom 22. September 2019 liegt vor Ihnen. Das Abstimmungsbüchlein enthält in kurzer und knapper Form die wichtigsten Informationen zu den jeweiligen Sachgeschäften und ermöglicht es, sich nochmals zeitnah zur Abstimmung zu informieren.

Wenn Sie sich eingehender mit den Vorlagen befassen möchten, finden Sie wie gewohnt weitere Informationen in der Botschaft zur Bezirksgemeinde vom 19. August 2019. An der Bezirksgemeinde wurden die Geschäfte vorberaten und an die Urne überwiesen. Die Botschaft wurde Ihnen bereits in Papierform postalisch zugestellt.

Der vollständige Text der Botschaft ist jederzeit auch online unter www.einsiedeln.ch/politik/abstimmungsunterlagen abrufbar.

Wir freuen uns, dass Sie sich für die politischen Geschäfte des Bezirks Einsiedeln interessieren und grüssen Sie freundlich

Bezirkskanzlei Einsiedeln

Vorlagen

Erlass einer neuen Bezirksordnung	Seite 3
Kauf eines Grundstücks von 5611 m² von der Stiftung Krankenhaus Maria zum finstern Wald	Seite 7
Gebührenreglement für Parkkarten, Handwerker-Tagesparkkarten und Tagestickets für temporäre Parkplätze	Seite 9

Herausgegeben von der Bezirkskanzlei Einsiedeln, Stand 20. August 2019, Auflage: 11 000
gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Erlass einer neuen Bezirksordnung

Stimmbürger und Stimmbürgerinnen können eine Bezirksordnung erlassen. Die Bezirke und Gemeinden bestimmen im Rahmen des kantonalen Rechts ihre Organisation selber, sie sind im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom.

Dies sieht auch das neue Gesetz über die Organisation der Gemeinden und Bezirke (Gemeindeorganisationsgesetz, GOG, 1. Juli 2018) unverändert so vor. Statt die Grundzüge der Organisation in vielen einzelnen Erlassen zu regeln, möchte der Bezirksrat Einsiedeln diese in der neuen Bezirksordnung zusammenfassen.

Die **neue Bezirksordnung vom 10. Juli 2019** beinhaltet zwei bedeutsame Themenbereiche. Die Zuständigkeiten sollen von der Bezirksgemeinde an den Bezirksrat übertragen werden

- **beim Erlass des Personal- und Besoldungsreglements**
- **bei der Wahl bzw. Anstellung des Landschreibers**

In der Bezirksordnung soll nur geregelt werden, was nicht bereits im kantonalen Recht geregelt ist. Überdies werden auch Bereiche geregelt, wo das kantonale Recht die Gemeinden und Bezirke ermächtigt, abweichende Bestimmungen zu erlassen. Der Bezirksrat möchte mit dem Konzept der «schlanken» Bezirksordnung vermeiden, dass das Stimmvolk sogar bei Änderungen im übergeordneten Recht oder bei Anpassungen von weniger bedeutenden Fragen an die Urne gerufen werden muss. Alle Parteien sprachen sich bei der Vernehmlassung für eine schlanke Bezirksordnung und die Beschränkung auf das Notwendige aus.

Erlass des Personalrechts

Bereits im Jahre 1961 übertrug die Bezirksgemeinde Einsiedeln die Zuständigkeit zur Festsetzung der Löhne des Bezirkspersonals an den Bezirksrat. 2008 erliess der Bezirksrat die geltende Personal- und Besoldungsverordnung, welche sich inhaltlich weitgehend an das Personal- und Besoldungsgesetz des Kantons Schwyz anlehnt. Die Rechtsgrundlage dafür wurde wiederholt angezweifelt. Um Rechtssicherheit zu schaffen, will der Bezirksrat jetzt ein neues Personal- und Besoldungsreglement erlassen

Worum geht es?

Erlass Personalrecht und Landschreiberwahl

Bezirksordnung hält nur das Notwendige fest

und sich dabei auf eine klare Kompetenznorm stützen. Das Gemeindeorganisationsgesetz sieht vor, dass die Kompetenz zum Erlass des Personal- und Besoldungsreglements an den Bezirksrat übertragen werden kann.

Gründe

- Die bisherige Regelung hat sich bewährt (Erlass durch den Bezirksrat seit 1961).
- Der Bezirksrat kennt die Anforderungen an das Personalrecht und die Lage am Arbeitsmarkt aus seiner täglichen Tätigkeit.
- Das Personalrecht verändert sich laufend. Es muss stetig und zeitnah den kantonalen Vorgaben oder Gerichtsentscheidungen angepasst werden können.
- Der Bezirk rekrutiert sein Personal auf dem Arbeitsmarkt. Es ist sinnvoll, die Arbeitsbedingungen wenn nötig anpassen zu können.
- Der Bezirksrat möchte alle personalrechtlichen Bestimmungen in einem Reglement regeln. Die Abgrenzung zu zusätzlichen Ausführungsbestimmungen ist schwierig.

Gründe für eine Übertragung der Zuständigkeit an den Bezirksrat

Die Mehrzahl der Gemeinden im Kanton Schwyz verfügt über kein eigenes Personalrecht. In diesem Fall gilt gemäss GOG das Personal- und Besoldungsrecht des Kantons Schwyz. Der Bezirksrat findet es jedoch wichtig, dass er wie bis anhin ein eigenes Personalrecht erlassen kann.

Meinungsspektrum der Parteien

In der Vernehmlassung wurde die Übertragung der Zuständigkeit im Personalrecht kontrovers diskutiert. Während sich die **SVP** und die **GLP** für die Delegation aussprechen, sind **FDP** und **SP** dagegen. Die **CVP** hat die Frage offen gelassen.

Vernehmlassung der Parteien

Contra Die Gegner befürchten eine Einschränkung der demokratischen Rechte. Auch sollen die Stimmbürger auf den grössten Budgetposten Einfluss nehmen können.

Pro Eine Übertragung der Zuständigkeiten erscheint sinnvoll. Die bisherige Regelung hat sich bewährt. Insgesamt besteht wenig Handlungsspielraum. Der Arbeitsmarkt bestimmt die Höhe der Gehälter und der Bezirk ist auf gutes Personal angewiesen.

Wahl des Landschreibers

Die bisherige Volkswahl des Landschreibers soll durch eine Anstellung ersetzt werden. Der Landschreiber wurde bisher vom Stimmvolk auf die gleiche Amtsdauer wie die Mitglieder der Räte gewählt. Dies gibt ihm gegenüber den Ratsmitgliedern die gleiche Legitimität und eine gewisse Unabhängigkeit. Die Volkswahl stärkt auch die Stellung des Landschreibers in der Verwaltung.

Die politische Funktion, welche dem Landschreiber durch die Volkswahl zukommt, ist aus Sicht des Bezirksrats heute jedoch nicht mehr gerechtfertigt. Der Landschreiber soll als Sekretär des Bezirksrats und Vorsteher der Bezirksverwaltung frei von politischen Druckversuchen oder Beeinflussungen sein.

Mit der Gesetzesänderung vom 1. Juli 2018 (GOG) wurde ein Systemwechsel möglich. Bereits haben verschiedene Gemeinden im Kanton Schwyz auf das neue System gewechselt (Wollerau, Unteriberg, Ingenbohl). Weitere Gemeinden planen einen Wechsel.

Gründe

- Bei der Rekrutierung geeigneter Kandidaten kann sich die Volkswahl als sehr hinderlich erweisen. Nicht jede und jeder kann oder will sich einer Volkswahl mit vorangehendem Wahlkampf aussetzen. Mit einer Anstellung steht eine grössere Anzahl an Kandidaten für diese anforderungsreiche, aber auch attraktive Funktion zur Verfügung.
- Bei einer Anstellung des Landschreibers kann der Bezirksrat mehr Einfluss auf das Stellenprofil und die gewünschten Anforderungen nehmen.
- Bisher galt für den Landschreiber eine feste Amtsdauer von vier Jahren, mit Erfordernis zur Wiederwahl; ein Rücktritt des Landschreibers war jederzeit möglich. Bei einer Anstellung kann das Anstellungsverhältnis auch durch den Arbeitgeber (vertreten durch den Bezirksrat) unter Beachtung der Kündigungsbestimmungen jederzeit aufgelöst werden.

**von der Volkswahl
zum Anstellungsverhältnis des
Landschreibers**

**Gründe für den
Systemwechsel
zur Anstellung des
Landschreibers**

In der Vernehmlassung stimmten alle Ortsparteien einem Systemwechsel hin zur Anstellung des Landschreibers zu.

Die neue Bezirksordnung vom 10. Juli 2019 ist schlank verfasst und hält nur fest, was nicht bereits im kantonalen Recht geregelt ist.

Den vollständigen Text der Bezirksordnung finden Sie in der Botschaft oder online unter www.einsiedeln.ch/politik/abstimmungsunterlagen.

Wichtigste Themen der neuen Bezirksordnung sind der Erlass des Personalrechts sowie die Anstellung des Landschreibers.

**das Wichtigste
in Kürze**

Die Zuständigkeit des Bezirksrats für das Personalrecht soll mit der neuen Bezirksordnung beibehalten werden. Die bisherige Regelung hat sich bewährt. Der Bezirksrat kennt die Anforderungen an das Personalrecht und die Lage am Arbeitsmarkt aus seiner täglichen Tätigkeit. Arbeitsbedingungen sollen zeitnah angepasst werden können.

Die bisherige Volkswahl des Landschreibers erschwert die Suche nach geeigneten Kandidaten für diese Funktion. Der Landschreiber als Sekretär des Bezirksrats und Vorsteher der Bezirksverwaltung soll zudem frei von politischen Druckversuchen oder Beeinflussungen sein. Die Volkswahl des Landschreibers ist heute nicht mehr zeitgemäss.

Abstimmungsfrage:

Wollen Sie der neuen Bezirksordnung vom 10. Juli 2019 zustimmen?

Kauf eines Grundstücks von 5611 m² von der Stiftung Krankenhaus Maria zum finstern Wald

Das Spital Einsiedeln und die Stiftung Krankenhaus Maria zum finstern Wald befinden sich zurzeit in einer schwierigen finanziellen Lage. Im Jahre 2018 reduzierten sich die flüssigen Finanzmittel um 2,8 Mio. Franken, das Spital verzeichnete zudem ein Defizit von 7,2 Mio. Franken.

Worum geht es?

Der Bezirksrat, in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde, wurde über die sehr angespannte finanzielle Situation der Stiftung Krankenhaus Maria zum finstern Wald (nachfolgend genannt: Stiftung) und des Spitals Einsiedeln periodisch in Kenntnis gesetzt. Eine umfassende Analyse der Zahlen ergab, dass das Spital einschneidende Massnahmen treffen muss, um auch künftig seinen Auftrag als regionales Spital für die hiesige Bevölkerung erfüllen zu können.

Als Massnahme zur Überbrückung, um die finanzielle Situation unmittelbar verbessern zu können, bietet die Stiftung dem Bezirk Einsiedeln ein Grundstück zum Kauf an. Die Stiftung verfügt insgesamt über rund 28 000 m² Land in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (OeBA). Von diesem Grundstück möchte sie eine Parzelle in der Grösse von 5611 m² abtrennen und dem Bezirk verkaufen.

finanzielle Überbrückungs-massnahme

Die Entwicklungsmöglichkeiten des Spitals werden dadurch in keiner Weise eingeschränkt. Mit dem Erlös von rund 2,5 Mio. Franken kann das Spital den fälligen finanziellen Forderungen nachkommen und die Liquidität verbessern. Weiter würde der Verkauf zu einer Verbesserung der Bilanz beitragen, da das Land einen tiefen Buchwert aufweist.

Am 10. Juli 2019 haben der Bezirksrat und der Stiftungsrat den Kaufvertrag abgeschlossen.

Kaufvertrag

Der vollständige Vertrag kann in der Botschaft zur Bezirksgemeinde vom 29. August 2019 oder unter www.einsiedeln.ch/politik/abstimmungsunterlagen eingesehen werden.

Lehnen die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen den Land-erwerb ab, ist der Vertrag hinfällig und sämtliche im Kaufvertrag genannten Verpflichtungen entfallen.

Das Grundstück

Das Grundstück, welches dem Bezirk Einsiedeln angeboten wird, liegt unterhalb der Gebäude des Spitals im nordöstlichen Bereich des grossen Spitalgrundstücks. Das Grundstück befindet sich in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen und kann ohne Pfandbelastung übertragen werden. Die bisher eingetragenen Grundpfandgläubiger werden bei dieser Parzelle auf die Pfandsicherheit verzichten. Für den Bezirksrat war dies Voraussetzung für den Kauf.

Kaufgegenstand

Kaufpreis:

Der Kaufpreis beträgt 2 524 950 Franken (450 Franken pro m²). Auf dem Grundstück befinden sich ein Rückhaltebecken für Regenwasser (Retentionsbecken) des Spitals Einsiedeln sowie ein Helikopterlandeplatz. Die Kosten für eine allfällige spätere Verlegung des Retentionsbeckens sowie die eingeschränkte Bebaubarkeit der Parzelle wegen des Landeplatzes wurden bei der Festsetzung des Kaufpreises als wertmindernd berücksichtigt.

Mit dem Kauf des Landes verbessert der Bezirk die aktuelle finanzielle Situation des Spitals Einsiedeln. Das Spital soll dadurch die notwendige Zeit erhalten, bis die Massnahmen zur Sanierung der Finanzen und zur Verbesserung der Ertragslage zu greifen beginnen.

**das Wichtigste
in Kürze**

Der Bezirk sichert sich mit dem Erwerb der Parzelle eine Landreserve. Diese kann einer Überbauung mit öffentlichen Aufgaben dienen oder für einen Abtausch beim Erwerb eines anderen Grundstücks. Der Bezirk hegt keine unmittelbaren Absichten zur Nutzung des Grundstückes. Der Bezirk erhält für den Kaufpreis eine Parzelle an sehr guter Lage und somit einen angemessenen Gegenwert für den Kaufpreis.

Abstimmungsfrage:

Wollen Sie dem Kaufvertrag mit der Stiftung Krankenhaus Maria zum finstern Wald über den Erwerb von 5611 m² Land zum Preis von 2 524 950 Franken zustimmen?

Gebührenreglement für Parkkarten, Handwerker-Tagesparkkarten und Tagestickets für temporäre Parkplätze

Bei der Erhebung von Parkgebühren ist, gemäss einem Entscheid des Bundesgerichts von Herbst 2018, zwischen Kontroll- und Benutzungsgebühren zu unterscheiden.

Worum geht es?

Kontrollgebühren fallen für das zeitlich kurze Abstellen eines Fahrzeugs an; dies gilt als Gemeingebrauch von öffentlichem Grund. *Benutzungsgebühren* werden bei länger dauerndem Abstellen eines Fahrzeugs erhoben. Hier spricht man von gesteigertem Gemeingebrauch von öffentlichem Grund.

Kontroll- und Benutzungsgebühren

Gemäss Bundesgerichtsentscheid liegt es in der Zuständigkeit des Bezirksrats, Kontrollgebühren für kurzzeitiges Parkieren festzulegen (Parkplätze mit Parkuhren). Hingegen bedarf es für die Festlegung der Benutzungsgebühren für längeres Parkieren, also für Parkkarten, Handwerker-Tagesparkkarten und Tagestickets, einer gesetzlichen Grundlage. Diese ist den Stimmberechtigten in Form eines Sachgeschäfts vorzulegen.

Der Bundesgerichtsentscheid hat schweizweit Gültigkeit, deshalb müssen auch im Bezirk Einsiedeln die rechtlichen Grundlagen angepasst werden.

Rechtliche Grundlagen

Bisher regelten die Gebührenordnung und das Parkplatzreglement die Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze.

bisher

Künftig soll gelten

Vom Bundesgerichtsentscheid betroffen sind nur die Benutzungsgebühren für die Parkkarten, Handwerker-Tagesparkkarten und Tagestickets für temporäre Parkplätze. Um das Legalitätsprinzip für die Benutzungsgebühren gemäss dem Bundesgerichtsentscheid einzuhalten, kommt neu zum Parkplatzreglement und zur Gebührenordnung das Gebührenreglement hinzu.

neu

Gebührenreglement

- Genehmigung durch die Stimmberechtigten
- regelt die Benutzungsgebühren für Parkkarten, Handwerker-Tagesparkkarten und Tagestickets

Zusätzlich wird eine Gebühr für Tagestickets für Camper festgelegt. Gegenwärtig können Fahrzeuge im Bezirk Einsiedeln für eine maximale Parkdauer von 12 Stunden abgestellt werden. Mit dem neuen Gebührenreglement schafft der Bezirk die Voraussetzungen für ein zeitlich und räumlich begrenztes Angebot für Camper (z.B. bei Erweiterung Parkplatz Friedhof Einsiedeln).

**auch künftige
Bedürfnisse
abgedeckt**

Im Gebührenreglement ist ebenfalls festgehalten, dass der Bezirksrat die Park-Tarife bei Bedarf (steigende Nachfrage, steigende Kosten) um maximal 50% erhöhen kann, ausgehend von den in der Verordnung festgelegten Gebühren.

**Anpassungen
Gebühren möglich**

Art. 10 Gebührenanpassungen

Der Bezirksrat kann die Gebühren gemäss Art. 2 bis 9 bei Bedarf um maximal 50% erhöhen, bezogen auf die oben aufgeführten Tarife.

**Änderung zur
Botschaft:
Artikel 10 neu**

Den vollständigen Text des Gebührenreglements finden Sie online unter www.einsiedeln.ch/politik/abstimmungsunterlagen.

Mit dem vorliegenden Gebührenreglement legen die Stimmberechtigten die bereits heute angewendeten Regelungen gemäss den Vorgaben des Bundesgerichtes fest. Die aktuell gültigen Benutzungsgebühren und die bisherige Handhabung ändern sich dadurch nicht.

**das Wichtigste in
Kürze**

Mit der Genehmigung des Gebührenreglements werden die bereits jetzt angewendeten Park-Tarife rechtssicher geregelt.

Bei einer Ablehnung dieser Sachvorlage fehlt die rechtliche Grundlage für die Herausgabe von Parkkarten, Handwerker-Tagesparkkarten und Tagestickets für temporäre Parkplätze. Die entsprechenden Parkkarten könnten nicht mehr ausgestellt werden. Auch für temporäre Parkplätze bei Grossanlässen, die mit hohem Aufwand verbunden sind, könnten keine Gebühren mehr erhoben werden.

Der Bezirksrat soll zudem die Zuständigkeit erhalten, die Gebühren bei nachweislichem Bedarf um maximal 50% zu erhöhen, ohne dass den Stimmbürgern das Reglement wieder vorgelegt werden muss. Eine Erhöhung der Gebühren ist zurzeit nicht vorgesehen.

Abstimmungsfrage:

Wollen Sie dem Gebührenreglement für Parkkarten, Handwerker-Tagesparkkarten und Tagestickets für temporäre Parkplätze (Anhang zum Parkplatzreglement) vom 26. Juni 2019 zustimmen?

Handwritten text in cursive script, likely a historical document or letter. The text is dense and difficult to read due to the cursive style. It appears to be a list or a set of instructions, possibly related to land or property, given the context of the surrounding images. The text is written on aged, yellowed paper.



Bezirk Einsiedeln
Hauptstrasse 78 | 8840 Einsiedeln
Tel +41 55 418 41 41
verwaltung@bezirkeinsiedeln.ch
www.einsiedeln.ch